



- Fraktion im Rat der Stadt Lohmar

CDU-Fraktion Lohmar □ Rathausstr. 4 □ 53797 Lohmar

Frau Bürgermeisterin
Claudia Wieja
Rathausstraße 4
53797 Lohmar

Vorsitzender:
Tim Salgert
Albacher Str. 10
53797 Lohmar
Tel.: 02241 / 38 25 36
mail@tim-salgert.de

Lohmar, den 22.02.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Wieja,

bitte nehmen Sie den folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt 12 in der Sitzung des Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschusses am 24.02.2021 auf:

Lohmarer Stadtordnung

Antrag:

Der Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat die Lohmarer Stadtordnung mit folgenden Änderungen, basierend auf dem Verwaltungsvorschlag, zu beschließen:

Änderung in § 2:

Abs. 1, 3. Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen sowie **im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen** und von Schulbushaltstellen.

Änderung in § 13:

- für Jahrmärkte, Kirmessen und Volksfeste wird die allgemeine Ausnahme von 24:00 Uhr auf 1:00 Uhr, wie bei den anderen Veranstaltungen festgesetzt.

Neuer Paragraph Grillen:

(1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze verboten:

- im Park der Villa Friedlinde
- im FFH Gebiet Donrath
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen,
- im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und
- unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.

(3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden.

Rathausstr. 4, 53797 Lohmar, Tel.: 0 22 46 / 168673 o. 0 22 46 / 15-131; Fax 0 22 46 / 168675; info@cdu-lohmar.de

Geschäftsführung: Florian Schröder, Zum Friedenskreuz 20, 53797 Lohmar, Tel.: 0151/21507935, florian.schroeder@cdu-lohmar.de

www.CDU-Lohmar.de

(4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Verstöße werden wie folgt geahndet: 100 - 500 EUR
In besonderen Fällen kann gemäß § 17 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

Begründung:

Das Untersagen von Alkoholkonsum und besonders von anderen Rauschmitteln sollte sich nicht nur auf Spiel- und Bolzplätze und Schulbushaltestellen beziehen, sondern auch Kindertagesstätten und Schulen mit einbeziehen, um die Jüngsten in unserer Gesellschaft zu schützen.

Das Landes-Immissionsschutzgesetz NRW ermöglicht es uns gemäß §9 Abs. 3 allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zuzulassen. Dabei liegt ein öffentliches Bedürfnis in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt. Nach unserer Einschätzung liegt dieses Bedürfnis auch bei unseren Kirmessen im Stadtgebiet vor, sie sind Kulturgut, tragen zu einem guten Austausch unter den Menschen und zur Zusammenarbeit unserer Vereine bei und haben dabei eine Strahlkraft auch in unsere anderen Stadtteile. Daher sollten sie mit den anderen Ausnahmen bei der allgemeinen Ausnahme gleichgesetzt werden.

Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, jedoch haben wir als Stadt das Recht hier Einschränkungen vorzunehmen, um unsere Bürgerinnen und Bürger und die freie Natur zu schützen. Aus Sicht der CDU-Fraktion sollten wir hier klare und verständliche Leitlinien festlegen. Wer also in der freien Natur grillen möchte, sollte nicht nur seinen Grill und das Grillgut mitbringen, sondern gleichzeitig auch Mülltüten. In den Tüten können nach dem Grillen Papier, Verpackungen und Reste entsorgt und mit nach Hause genommen werden. Damit wird einerseits die Natur nicht noch zusätzlich belastet und andererseits freuen sich die Mitmenschen darüber, einen sauberen Platz vorzufinden. Jeder Grillmeister/in sollte sich dessen bewusst sein, dass er es sich im Lebensraum von wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen aufhält. Beim Verlassen des Grillplatzes ist dieser wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Auch übermäßiger oder unnötiger Lärm sollte vermieden werden, denn dadurch werden sowohl andere Erholungssuchende als auch die hier lebenden Tiere gestört.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Salgert
Fraktionsvorsitzender



Florian Westerhausen
Stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.

Florian Schröder
Fraktionsgeschäftsführer